

ALLGEMEINE EINKAUF- UND DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

Definition: Die vorliegenden Bedingungen gelten unterschiedslos für jede Bestellung oder Anforderung von Dienstleistungen durch unser Unternehmen. Die Begriffe „Lieferanten“ und „Bestellungen“ können auch „Dienstleister“ und „Dienstleistungen“ bezeichnen.

Geltungsbereich: Jede von unserem Unternehmen in eigenem Namen oder im Namen eines von ihm beauftragten Dritten aufgegebenen Bestellung unterliegt den vorliegenden Bedingungen. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten bedeutet den Verzicht auf seine eigenen Geschäftsbedingungen und die vorbehaltlose Annahme der vorliegenden.

Korrespondenz: Jede Korrespondenz, die sich auf eine Bestellung bezieht, muss unsere Referenzen enthalten und bindet unser Unternehmen nur nach ausdrücklicher Zustimmung einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person zu den Bedingungen dieser Korrespondenz. Der Lieferant stellt die Einhaltung der von unserem Unternehmen festgelegten Verfahren in Bezug auf die erwartete Lieferung sicher.

Pläne und Beschreibungen: Die Dokumente, wie insbesondere Pläne, Lastenhefte, Spezifikationen und Modelle, haben vertraglichen Wert und bleiben unser uneingeschränktes Eigentum. Der Lieferant respektiert und gewährleistet deren rechtliche Vertraulichkeit, auch durch Dritte, an die er diese Informationen weitergibt, vorbehaltlich unserer vorherigen Zustimmung. Diese Dokumente sind auf unsere erste Aufforderung hin zurückzugeben.

Fristen: Die von unserem Unternehmen festgelegten Fristen sind zwingend, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes angeben. Jede Verzögerung von mehr als 5 Tagen führt zur Anwendung einer Verzugsstrafe von 1 % des Gesamtbetrags der Bestellung pro Tag der Verzögerung. Diese Strafe wird automatisch vom Zahlungsbetrag abgezogen. Unser Unternehmen behält sich außerdem das Recht vor, den Vertrag ohne Formalität zu kündigen, wenn die Verzögerung für es schädlich ist, und den säumigen Lieferanten zur Rechenschaft zu ziehen.

Preise: Die auf der Bestellung angegebenen Preise sind fest und verstehen sich geliefert an die Lieferadresse, einschließlich Versand und Verpackung, abzüglich aller Zölle, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Bei aufeinanderfolgenden Bestellungen bleiben die vom Lieferanten mitgeteilten Preise für einen Zeitraum von 6 Monaten ab der ersten Bestellung gültig. Jede Preisänderung muss vom Lieferanten mit einer Frist von 2 Monaten ab der ersten Bestellung mitgeteilt werden, wobei sich unser Unternehmen das Recht vorbehält, Bestellungen, die von dieser Änderung betroffen sind, zu stornieren.

Verpackungen: Jede zurückgegebene Verpackung gilt als verloren, es sei denn, auf dem Lieferschein und mit einer sichtbaren und unauslöschlichen Markierung ist Folgendes ausdrücklich angegeben: „Pfandverpackung, Eigentum von „... (dem Lieferanten)“. Andernfalls wird der Lieferant mit dem in Rechnung gestellten Wert belastet. Die Rückgabe einer Pfandverpackung führt zur Ausstellung einer Gutschrift oder einer Rückerstattung in Höhe des ursprünglich in Rechnung gestellten Werts.

Eigentums- und Gefahrenübergang: Der Eigentums- und Gefahrenübergang erfolgt bei der Inbesitznahme der Lieferungen. Im Falle von Nichtkonformität, Lieferverzug, Verlust oder Beschädigung informiert unser Unternehmen den Lieferanten, der sich um alle Regressansprüche gegenüber Dritten, insbesondere dem Spediteur, selbst kümmern muss. Die Inbesitznahme umfasst die Annahme der Bestellung am Lieferort und die Feststellung der Konformität der Bestellung mit dem Lastenheft oder der Dokumentation des Lieferanten durch jedes Mittel, wie z. B. einen Test oder eine Prüfung. Unser Unternehmen kann die Anwesenheit eines Vertreters des Lieferanten anfordern, um bei diesen Feststellungen zu helfen.

Nichtkonformitäten – Fehlmengen – Überschüsse: Offensichtliche Nichtkonformitäten werden von unserem Unternehmen spätestens 7 Tage nach der Lieferung gemeldet. Nicht offensichtliche Nichtkonformitäten und/oder versteckte Mängel werden von unserem Unternehmen dem Lieferanten spätestens 7 Tage nach deren Kenntnisnahme durch unser Unternehmen gemeldet. Fehlmengen müssen vom Lieferanten unverzüglich geliefert werden, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Käufer besteht. Überschüssige Artikel werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert oder entsorgt, wenn sie von geringem Wert sind. Sie dürfen in keiner Weise in Rechnung gestellt werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Zustimmung des Käufers vor.

Rücksendungen - Ersatz: Die Rücksendung von Waren erfolgt auf Kosten des Lieferanten, der die erforderliche Sorgfalt anwendet, um einen notwendigen Ersatz durchzuführen. Unser Unternehmen behält sich jedoch das Recht vor, einen Dritten mit dem Ersatz der genannten Waren zu beauftragen, wenn der Lieferant den Ersatz nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Rücksendung vornimmt. In diesem Fall und wenn die Zahlung erfolgt ist, kann unser Unternehmen vom Lieferanten verlangen, den von unserem Unternehmen angegebenen Dritten direkt zu bezahlen oder die Rückerstattung des ursprünglich bezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche.

Änderung der Bestellung oder des Lieferabrufs: Unser Unternehmen behält sich das Recht vor, vom Lieferanten jede Änderung der Merkmale der Lieferung für den noch nicht vollständig ausgeführten Teil der Bestellung zu verlangen und die eventuellen Kostensteigerungen zu begleichen, mit Ausnahme aller anderen Kosten.

Rechnungen: Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung an unser Unternehmen zu senden und müssen unsere Bestellreferenzen, die Bezeichnung, die Codenummer, die Anzahl der gelieferten Artikel, den detaillierten Preis und alle obligatorischen Angaben enthalten, die auf einer Rechnung gemäß der Verordnung vom 1. Dezember 1986 erscheinen müssen. Der Lieferant entbindet und garantiert unser Unternehmen von jeglicher Verurteilung im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen.

Zahlung: Unser Unternehmen wird die vollständige Zahlung vornehmen, vorbehaltlich Rücksendungen und der einwandfreien Konformität der Lieferungen und Rechnungen, per Überweisung 30 Tage zum Monatsende am 15., sofern keine vorherige und ausdrückliche Zustimmung unseres Unternehmens zu anderen Zahlungsmodalitäten vorliegt. Die Fälligkeit wird ab dem auf dem Bestellschein angegebenen Lieferdatum berechnet. Im Falle einer verspäteten Lieferung wird jedoch das tatsächliche Lieferdatum herangezogen.

Garantie: Der Lieferant garantiert zusätzlich zu den ihm nach Artikel 1641 des Zivilgesetzbuches obliegenden Verpflichtungen:

- Einwandfreie Qualitätslieferungen, die mit hochwertigen und fehlerfreien Elementen hergestellt wurden, sowie die Qualität ihrer Ausführung und Montage.
- Die Konformität der Lieferungen mit den Anforderungen unseres Unternehmens oder den Anforderungen, die der Lieferant nicht ignorieren konnte.
- Jeder Ersatz oder Eingriff wird vom Lieferanten auf eigene Kosten durchgeführt.

- Der Lieferant schützt unser Unternehmen auch vor jedem Regressanspruch eines Dritten, der eine Verletzung eines Rechts geltend macht, das er innehat.

- Diese Garantie umfasst die Gerichtskosten und alle Schäden, die unser Unternehmen aus dem genannten Regressanspruch erleidet.

- Die vom Lieferanten erlassenen Haftungsbeschränkungsklauseln müssen in deutlich sichtbaren Zeichen auf den Lieferscheinen erscheinen und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unseres Unternehmens gesondert von jedem Bestellschein spezifisch akzeptiert werden.

Verantwortlichkeiten des Lieferanten: Der Lieferant ist verantwortlich für alle Schäden, die er unserem Unternehmen, dem Personal unseres Unternehmens, anderen Unternehmern oder Lieferanten und ganz allgemein Dritten unter den in den Artikeln 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen verursachen könnte, unbeschadet der vertraglichen oder beruflichen Haftung, die er gemäß den Artikeln 1146 ff., 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches und ganz allgemein ohne Einschränkung oder die Möglichkeit, eine Nicht-Haftungsklausel geltend zu machen, die nicht ausdrücklich von unserem Unternehmen akzeptiert wurde, eingehen könnte.

Versicherungen: In Erwartung dieser Verantwortlichkeiten muss der Lieferant für die gesamte Dauer der Baustelle alle notwendigen Versicherungen abschließen und unserem Unternehmen bei Baubeginn die entsprechenden Nachweise vorlegen.

- Der Lieferant muss insbesondere bei einer notorisch solventen Gesellschaft folgende Versicherungen abschließen:

a) Eine „Berufshaftpflichtversicherung“ und für Bau- und Tiefbauunternehmer eine Berufshaftpflichtversicherung, die ihre zehn- oder zweijährige Haftung gemäß den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches abdeckt, entsprechend ihrer Qualifikation.

b) Eine „Haftpflichtversicherung“, die neben den in Artikel 3-1 aufgeführten Risiken auch Diebstähle durch seine Angestellten abdeckt. Es wird klargestellt, dass der Lieferant, wenn die von ihm ausgeführte Arbeit die Erlangung einer Feuererlaubnis beinhaltet, eine Versicherung nachweisen muss, die mindestens eine Summe von 10 Millionen Euro garantiert.

c) Eine „Feuer- und Explosionsversicherung“, die seine eigenen Anlagen, Werkzeuge und Materialien auf der Baustelle abdeckt.

- Er muss die Gültigkeit dieser Versicherungen für die gesamte Dauer der Baustelle aufrechterhalten. Unser Unternehmen behält sich das Recht vor, jederzeit die Vorlage der Policen und Quittungen über die Prämienzahlung zu verlangen.

- Ferner behält sich unser Unternehmen für den Fall, dass die in den oben genannten Verträgen vorgesehenen Garantien als unzureichend erachtet werden, das Recht vor, eine zusätzliche Versicherung abzuschließen, wobei die Möglichkeit besteht, die Prämien für diese Policen ganz oder teilweise den Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Eigentumsvorbehalt: Die Annahme unserer Bestellungen bedeutet den Verzicht der Lieferanten auf jede

Eigentumsvorbehaltsklausel, es sei denn, ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter unseres Unternehmens akzeptiert dies ausdrücklich spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung.

Vertretung unseres Unternehmens: Die Identität der ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter wird den Lieferanten auf einfache Anfrage mitgeteilt.

Rechtsabtretung: Jede vom Lieferanten an unser Unternehmen gelieferte Kreation gilt als frei von jeglichen Rechten, die von einem oder mehreren Dritten gehalten werden, es sei denn, dies wird ausdrücklich mitgeteilt. Die Lieferung jeder Kreation beinhaltet die Abtretung des Vervielfältigungs- und Aufführungsrechts für Frankreich und das Ausland durch jedes aktuelle oder zukünftige Verfahren, das diese Kreationen betrifft, an unser Unternehmen. Dies gilt für einen Zeitraum von 50 Jahren ab der Bekundung der Absicht unseres Unternehmens, die besagte Kreation zu verwerten. Alle mit Dritten abgeschlossenen Abtretungsverträge werden im Namen und auf Rechnung unseres Unternehmens geschlossen: Die eventuellen Beschränkungen der so erworbenen Rechte werden unserem Unternehmen mitgeteilt. Die von unserem Unternehmen an den Lieferanten gezahlte Vergütung wird von diesem als vollständige Pauschalvergütung und globale Abgeltung der abgetretenen Rechte akzeptiert.

Sonderbedingungen: Die vorliegenden Bedingungen schließen die Anwendung von Sonderbedingungen, die von unserem Unternehmen herausgegeben wurden, nicht aus. In diesem Fall haben letztere Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen.

Kein Verzicht: Die Tatsache, dass unser Unternehmen zu irgendeinem Zeitpunkt die vorliegenden Bestimmungen nicht geltend macht oder entgegenstehende Handlungen duldet, kann nicht als Verzicht auf die Geltendmachung dieser Bestimmungen ausgelegt werden.

Gerichtsstandsklausel: Jeder Streit, jede Anfechtung, Schwierigkeit bei der Auslegung oder Ausführung der vorliegenden Bedingungen wird dem Handelsgericht Melun vorgelegt.

Externe Dienstleister: Unabhängig vom Ort des Einsatzes müssen externe Dienstleister auf eigenes Risiko eine Feuererlaubnis und einen Präventionsplan erstellen.

Aktualisierung: 26. Oktober 2010 – (C. COOLEN Zahlungsbedingungen)